

BStGer BB.2005.100 vom 16. November 2005

Bundesstrafgericht, 2005-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2005.100

FR: TPF BB.2005.100 du 16 novembre 2005

IT: TPF BB.2005.100 del 16 novembre 2005

Regeste

Beschwerde gegen Hausdurchsuchung und Beschlagnahme (Art. 65 und 67 ff. i.V.m. Art. 105bis Abs. 2 BStP)

Erwägungen

E. 1

Wer das Bundesstrafgericht anruft, hat nach Anordnung des Präsidenten die mutmasslichen Gerichtskosten sicherzustellen (Art. 245 BStP i.V.m. Art. 150 Abs. 1 OG). Bei fruchtlosem Ablauf der für die Sicherstellung gesetzten Frist wird auf die Rechtsvorkehr nicht eingetreten (Art. 150 Abs. 4 OG). Wird innert angesetzter Frist weder der Kostenvorschuss einbezahlt noch ein Gesuch um Fristerstreckung oder um Befreiung von der Bezahlung der Gerichtskosten eingereicht, so wird auf die Beschwerde in Anwendung der

- 4 -

zitierten Bestimmungen androhungsgemäss nicht eingetreten (Entscheide des Bundesstrafgerichts BK_B 112/04 vom 7. September 2004, BV.2005.14 vom 17. Mai 2005, BB.2005.44 vom 25. August 2005).

Nachdem die Beschwerdeführerin innert erstreckter Frist den verlangten Kostenvorschuss für das Verfahren BB.2005.100 geleistet und innert angesetzter Nachfrist in Beseitigung des anfänglich bestehenden Mangels der fehlenden Zweitunterschrift eines kollektiv Zeichnungsberechtigten eine rechtsgültig unterzeichnete Vollmacht zu den Akten gereicht hat, sind diese Voraussetzungen für ein Eintreten erfüllt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1S.27/2005 vom 21. September 2005).

E. 2

Gegen Amtshandlungen und wegen Säumnis des Bundesanwalts ist die Beschwerde nach den Verfahrensvorschriften der Artikel 214-219 BStP an die Beschwerdekammer zulässig (Art. 105bis Abs. 2 BStP). Die Beschwerde steht den Parteien und einem jeden zu, der durch eine Verfügung oder durch die Säumnis des Bundesanwalts einen ungerechtfertigten Nachteil erleidet (Art. 214 Abs. 2 BStP). Damit jemand zur Beschwerde legitimiert ist, muss er einen Nachteil finanzieller, ideeller, materieller oder anderer Natur nachweisen. Der Nachteil muss zudem persönlich und unmittelbar sein, weshalb der direkt durch die Massnahme Verletzte beschwerdeberechtigt ist (Entscheid des Bundesstrafgerichts BK_B 064/04a vom 30. Juli 2004 E. 1.2 und 1.3). Vorausgesetzt wird mithin ein aktuelles praktisches Rechtsschutzinteresse. Auf ein Rechtsmittel ist nicht einzutreten, wenn sich selbst im Fall der Gutheissung an der angefochtenen Verfügung nichts ändern würde; zur abstrakten Beantwortung einer Rechtsfrage ist kein Rechtsmittel gegeben. Namentlich ist gegen Anordnung und Durchführung der Hausdurchsuchung kein ordentliches Rechtsmittel

– insbesondere nicht die einfache Beschwerde – gegeben (OBERHOLZER, Grundzüge des Straf- prozessrechts, 2. Aufl., Bern 2005, N. 1209, 1603 ff.; SCHMID, Strafprozess- recht, 4. Aufl., Zürich 2004, N. 536 f., 970, 975 ff.).

Die Beschwerdeführerin ist nicht Partei im Bundesstrafverfahren (Art. 34 BStP). Sie ist indes als Dritte zur Beschwerde legitimiert, sofern sie durch die angefochtene Amtshandlung im vorerwähnten Sinne betroffen ist.

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie habe als Domizilgeberin der A. GmbH in Liquidation (nachfolgend A. GmbH“) einen direkten Nachteil er- litten, da die Durchsuchung in ihren Räumlichkeiten durchgeführt worden sei. Durch das Erscheinen von sieben Beamten seien ihre Mitarbeiter und allfällig anwesende Kunden verunsichert worden. Es wäre angezeigt gewe- sen, statt dieses Auftritts der Behörden die Akten einfach von der A. GmbH

- 5 -

herauszuverlangen oder bei der Durchsuchung zumindest diskreter vorzu- gehen. Die Beschwerdegegnerin habe gewusst, dass sich der Geschäfts- führer der Beschwerdeführerin sowie der Liquidator der A. GmbH am Tag der Durchsuchung zu einer Einvernahme auf die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich hätten begeben müssen. Die Durchsuchung sei daher of- fensichtlich so angesetzt worden, dass die Geschäftsräume der Beschwer- deführerin ungehindert hätten durchstöbert werden können.

E. 2.2

Gemäss Durchsuchungsbefehl vom 17. August 2005 war die Durchsu- chung gegen die A. GmbH gerichtet. Zu durchsuchen waren alle der A. GmbH zugänglichen bzw. von ihr benützten Räumlichkeiten und Fahr- zeuge. Zweck der Durchsuchung war die Sicherstellung verfahrensrelevan- ter Unterlagen und einziehbarer Vermögenswerte, welche sich im Besitz dieser Gesellschaft befanden. Die Beschwerdeführerin macht nicht geltend, es seien – entgegen dem Durchsuchungsbefehl – Unterlagen durchsucht und beschlagnahmt worden, die sich in ihrem eigenen Besitz befunden hät- ten (act. 1 S. 4 f. Ziff. 10 ff.). Solches ergibt sich auch nicht auf Grund des Verzeichnisses der beschlagnahmten Gegenstände (act. 1.2). Demnach wurden keine der Beschwerdeführerin gehörenden Dokumente durchsucht und sichergestellt. Die Beschwerdeführerin weist denn auch ausdrücklich darauf hin, dass sie von der Durchsuchung überhaupt nicht betroffen war (act. 1 S. 6 Ziff. 16, S. 7 Ziff. 18). Es ist daher nicht ersichtlich, inwiefern mit Bezug auf die Beschwerdeführerin Verfahrensrechte gemäss Art. 68 und 69 BStP hätten beschnitten werden können, wie in der Beschwerde ausge- führt wird (act. 1 S. 7 Ziff. 18). Die Beschwerdeführerin ist insoweit durch die angefochtene Amtshandlung nicht persönlich und unmittelbar betroffen. Im Übrigen räumt sie selber ein, dass die bereits erfolgte Durchsuchung nicht mehr rückgängig gemacht werden kann (act. 1 S. 8 Ziff. 23). Sie be- hauptet sodann, auf Grund der Durchsuchung einen direkten Nachteil erlit- ten zu haben, ohne diesen indes zu substantiieren (act. 1 S. 2 Ziff. 2); ins- besondere legt sie nicht dar, inwiefern sie durch die angebliche Verunsi- cherung ihrer Mitarbeiter und allfällig anwesender Kunden einen heute noch bestehenden Nachteil erlitten haben soll (act. 1 S. 6 Ziff. 16). Soweit sie die Vorgehensweise der Beschwerdegegnerin bei der Hausdurchsu- chung rügt, ist darauf hinzuweisen, dass dagegen das Rechtsmittel der Be- schwerde gemäss Art. 214 ff. BStP nicht gegeben ist (vgl. E. 2).

E. 2.3

Nach dem Gesagten fehlt es an einer Beschwer und damit an einem aktuellen praktischen Rechtsschutzinteresse, weshalb auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin nicht einzutreten ist.

- 6 -

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 OG i.V.m. Art. 245 BStP). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 1'000.-- festzusetzen und mit dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen (Art. 3 Reglement über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht vom 11. Februar 2004, SR 173.711.32).

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.